

Name und Vorname der Kindergeldberechtigten Person									
[]									
Kindergeld-Nr.									
[]	[]	[]	[]	F	K	[]	[]	[]	[]

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:

[]

Lebensbescheinigung zur Vorlage bei der Familienkasse

Bitte Hinweise auf Blatt 2 beachten!

A. Erklärung über Kinder, die außerhalb des Haushaltes wohnen

durch Herrn / Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
[]	[]	[]

Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat)
[]

Familienstand: ledig | seit [] | verheiratet | in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend
 verwitwet | geschieden | dauernd getrennt lebend

Ich erkläre hiermit, dass folgendes Kind / folgende Kinder

lfd. Nr.	Name und Vorname des Kindes	geboren am	in Deutschland seit*)
[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]

*) Bei Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, ist hier anzugeben, seit wann sich das Kind ununterbrochen in Deutschland aufhält.

wie folgt wohnhaft ist/sind:

Person, Institution oder Einrichtung, bei/in der das Kind lebt / die Kinder leben
[]

Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat)
[]

[]
Ort, Datum

[]
Unterschrift der Kindergeldberechtigten Person

B. Bescheinigung der Angaben

Es wird hiermit bescheinigt, dass das/die unter lfd. Nr. [] bis lfd. Nr. [] aufgeführte/n Kind/er nach den hier vorhandenen Unterlagen bzw. Erkenntnissen wie angegeben gemeldet bzw. wohnhaft ist/sind.

Bemerkungen:
[]

[]
Ort, Datum

[]
Unterschrift

Dienstsiegel
oder Stempel

Hinweise

Kindergeld kann grundsätzlich nur für die Kinder gezahlt werden, die im Haushalt des Antragstellers leben. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch Kinder berücksichtigt werden, die außerhalb des Haushalts leben, z. B. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind.

Näheres findet sich dazu im Merkblatt über Kindergeld.

Das Vorhandensein der Kinder und ihre Unterbringung ist in der Regel durch die umseitige Lebensbescheinigung nachzuweisen.

Füllen Sie bitte den Abschnitt A gut leserlich aus. Im Abschnitt B sind Ihre Angaben durch die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) oder eine andere öffentliche Stelle zu bescheinigen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen.

Für Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, kann die Bescheinigung von der Heimleitung ausgestellt werden.

Für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung kann anstelle einer Lebensbescheinigung auch eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden, die jedoch nicht älter als sechs Monate sein darf. Die entsprechenden Bescheinigungsvordrucke sind bei der Familienkasse erhältlich.

Falls Sie den Nachweis über das Vorhandensein Ihrer Kinder nicht ohne Weiteres erbringen können – dies kann zum Beispiel bei Kindern außerhalb Deutschlands schwierig sein – wenden Sie sich bitte an die Familienkasse.